

Mahnverfahren - Ein schneller Prozess

Inhaltsverzeichnis

1. Das Mahnverfahren - was ist das?

1.1. Sehr wichtig

1.2. Daher gilt

2. Sie wollen eine Forderung im Wege des Mahnverfahrens durchsetzen

2.1. Antrag beim zuständigen Amtsgericht

2.2. Mahnbescheid

2.3. Zurückweisung des Antrags

2.4. Widerspruch

2.5. Vollstreckungsbescheid

2.6. Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid

2.7. Rechtsberatung

3. Sie erhalten einen Mahnbescheid

3.1. Was ist zu tun?

3.2. Rechtzeitig zahlen, wenn Forderung tatsächlich besteht

3.3. Widerspruch

3.4. Vollstreckungsbescheid

3.5. Einspruch

3.6. Aber beachten Sie

4. Impressum

1. Das Mahnverfahren - was ist das? Inhalt

Das Mahnverfahren ist ein einfacher und billiger Weg, um dem Gläubiger gegen den Schuldner zu seinem Recht zu verhelfen. Ein oft langwieriges und teures Verfahren vor Gericht soll damit vermieden werden.

Sehr wichtig

Im Mahnverfahren wird vom Gericht nicht geprüft, ob dem Gläubiger der geltend gemachte Anspruch tatsächlich zusteht. Auch wird der Schuldner vor Erlass des Mahnbescheids nicht gehört.

Daher gilt

Wer einen Mahnbescheid oder Vollstreckungsbescheid erhält, muss selbst prüfen, ob er dem Gläubiger die darin genannte Geldsumme tatsächlich schuldet.

1.1. Sehr wichtig Inhalt

Im Mahnverfahren wird vom Gericht nicht geprüft, ob dem Gläubiger der geltend gemachte Anspruch tatsächlich zusteht. Auch wird der Schuldner vor Erlass des Mahnbescheids nicht gehört.

1.2. Daher gilt Inhalt

Wer einen Mahnbescheid oder Vollstreckungsbescheid erhält, muss selbst prüfen, ob er dem Gläubiger die darin genannte Geldsumme tatsächlich schuldet.

2. Sie wollen eine Forderung im Wege des Mahnverfahrens durchsetzen Inhalt

Bevor Sie zu Gericht gehen und einen Mahnbescheid beantragen, prüfen Sie, ob das Mahnverfahren für den vorliegenden Fall geeignet ist. Voraussetzung des Mahnverfahrens ist vor allem, dass der Anspruch, der geltend gemacht werden soll, die Zahlung einer bestimmten Geldsumme in inländischer Währung zum Gegenstand hat. Wollen Sie z. B. die Lieferung von Waren oder die Räumung von Wohnraum gerichtlich durchsetzen, ist das Mahnverfahren nicht zugelassen. Außerdem muss Ihnen der Aufenthalt Ihres Schuldners bekannt sein. Schließlich müssen Sie prozessfähig, d. h. grundsätzlich mindestens 18 Jahre alt sein. Das Mahnverfahren kommt dann nicht in Betracht, wenn die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erbrachten Gegenleistung abhängig ist. Ist sicher, dass der Schuldner gegen den Mahnbescheid Widerspruch einlegen wird, sollten Sie auf ein Mahnverfahren verzichten. Es würde in diesem Fall die Durchsetzung der Forderung nur verzögern.

2.1. Antrag beim zuständigen Amtsgericht Inhalt

Den Antrag auf Erlass des Mahnbescheids müssen Sie bei dem zuständigen Amtsgericht schriftlich einreichen, es sei denn es handelt sich um eine Sache, für welche die Arbeitsgerichte zuständig sind. Gleichzeitig ist ein entsprechender Gebühren- und Auslagenvorschuss zu bezahlen. Hierzu wenden Sie sich am besten an die Gerichtskasse. Zuständig ist das Amtsgericht, bei dem Sie Ihren allgemeinen Gerichtsstand, also Ihren Wohnsitz, haben. Zur Antragstellung ist der Vordruck "Mahn- und Vollstreckungsbescheid für Euro-Forderungen" zu benutzen, der in Schreibwarenhandlungen gekauft werden kann. Seit dem 1. Januar 2002 müssen Sie den Euro-Vordruck verwenden; eine etwaige Umrechnung haben Sie selbst vorzunehmen. Wie der Vordruck ausgefüllt wird, ist in den beigefügten "Ausfüllhinweisen" ausführlich erläutert. Sollten Sie beim Ausfüllen Schwierigkeiten haben, ist Ihnen die Geschäftsstelle der Mahnabteilung oder die Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts behilflich.

Bei Rechtsstreitigkeiten, für welche die Arbeitsgerichte zuständig sind, müssen Sie Ihren Antrag auf Erlass des Mahnbescheids schriftlich bei dem Arbeitsgericht stellen, bei dem der Antragsgegner seinen (Wohn-)Sitz hat oder in dessen Bezirk der geltend gemachte Anspruch zu erfüllen ist. Im arbeitsgerichtlichen Mahnverfahren ist kein Gebühren- oder Auslagenvorschuss zu zahlen. Es ist ein besonderer Vordruck ("Vordruck für den Mahn- und Vollstreckungsbescheid - Arbeitsgerichte") zu verwenden, der ebenfalls in Schreibwarenhandlungen erhältlich ist.

2.2. Mahnbescheid Inhalt

Auf den ordnungsgemäßen Antrag hin ergeht der Mahnbescheid, der dem Antragsgegner von Amts wegen zugestellt wird. Davon werden Sie in Kenntnis gesetzt.

2.3. Zurückweisung des Antrags Inhalt

Entspricht der Antrag nicht den Erfordernissen, wird er zurückgewiesen. Dies gilt auch, wenn offensichtlich unberechtigte Zinsen (z. B. vor Fälligkeit der Forderung) oder überhöhte Ansprüche (z. B. außergewöhnlich hohe Mahnauslagen) geltend gemacht werden.

2.4. Widerspruch Inhalt

Legt der Antragsgegner Widerspruch ein, werden Sie vom Gericht verständigt. Ist der Widerspruch rechtzeitig erhoben und beantragt eine Partei die Durchführung des streitigen Verfahrens - diesen Antrag können Sie bereits mit dem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids stellen -, wird der Rechtsstreit an das im Mahnantrag bezeichnete Gericht abgegeben; dieses Gericht prüft seine Zuständigkeit und verweist die Sache erforderlichenfalls an das zuständige Gericht. Damit geht das Mahnverfahren in das streitige

Verfahren über. Beim arbeitsgerichtlichen Mahnverfahren findet bei rechtzeitigem Widerspruch und Antrag einer Partei auf Durchführung des streitigen Verfahrens keine Abgabe an ein anderes Gericht statt; es entscheidet das Gericht, bei dem bereits das Mahnverfahren durchgeführt wurde. Die Geschäftsstelle des Prozessgerichts fordert Sie nun auf, binnen zwei Wochen eine der Klageschrift entsprechende Anspruchsbegründung einzureichen. Nach deren Eingang bestimmt das Gericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung; die Zivilgerichte, also nicht die Arbeitsgerichte, können stattdessen auch die Durchführung eines schriftlichen Vorverfahrens anordnen. Es gelten die Vorschriften über den Zivilprozess (bei Verfahren vor den Arbeitsgerichten allerdings mit einigen Besonderheiten). Geht die Anspruchsbegründung nicht rechtzeitig ein, wird bis zu ihrem Eingang ein Verhandlungstermin nur auf Antrag des Antragsgegners bestimmt.

2.5. Vollstreckungsbescheid Inhalt

Legt der Antragsgegner nicht oder nicht rechtzeitig Widerspruch ein, können Sie nach Ablauf der zweiwöchigen (im arbeitsgerichtlichen Mahnverfahren der einwöchigen) Widerspruchsfrist bei Gericht Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheids stellen. Im Antrag müssen Sie erklären, ob und welche Zahlungen der Antragsgegner auf den Mahnbescheid hin geleistet hat. Den Vollstreckungsbescheid können Sie nur binnen sechs Monaten seit Zustellung des Mahnbescheids beantragen.

Der vom Gericht erlassene Vollstreckungsbescheid wird dem Antragsgegner von Amts wegen zugestellt, soweit Sie nicht ausdrücklich die Übergabe zur Parteizustellung beantragt haben. Im letzteren Falle können Sie den Vollstreckungsbescheid durch einen Gerichtsvollzieher zustellen und gleichzeitig die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner betreiben lassen. Hat der Schuldner in der Zwischenzeit seinen Aufenthalt gewechselt und ist seine neue Anschrift unbekannt, so kann das Mahngericht den Vollstreckungsbescheid im Wege der öffentlichen Zustellung durch Anheften an die Gerichtstafel zustellen.

2.6. Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid Inhalt

Legt der Antragsgegner gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch ein, wird der Rechtsstreit an das im Mahnantrag bezeichnete Gericht abgegeben; dieses Gericht prüft seine Zuständigkeit und verweist die Sache erforderlichenfalls an das zuständige Gericht. In der Regel ist dies das Gericht des Wohnsitzes des Schuldners. Das Verfahren geht nun in das streitige Verfahren über. Bei arbeitsgerichtlichen Mahnverfahren findet eine solche Abgabe nicht statt; es entscheidet das Gericht, bei dem bereits das Mahnverfahren durchgeführt wurde.

2.7. Rechtsberatung Inhalt

Soweit Sie nicht in der Lage sind, die Kosten der Rechtsberatung aufzubringen, können Sie oder Ihr Rechtsanwalt Prozesskostenhilfe oder Beratungshilfe beantragen. Nähere Informationen hierzu, insbesondere auch zu den geltenden Einkommensgrenzen, können Sie dem Faltblatt "Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe" des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz entnehmen (Bezug: Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung, Hammerweg 30, 01127 Dresden).

3. Sie erhalten einen Mahnbescheid Inhalt

3.1. Was ist zu tun? Inhalt

Überlegen Sie zunächst, ob die im Mahnbescheid genannte Forderung berechtigt ist. Denken Sie daran, dass das Gericht die Berechtigung des Anspruchs nicht geprüft hat.

3.2. Rechtzeitig zahlen, wenn Forderung tatsächlich besteht Inhalt

Besteht die im Mahnbescheid genannte Forderung tatsächlich und haben Sie gegen den Gläubiger keine Gegenansprüche, so sollten Sie rechtzeitig und schnell zahlen, um weitere Verfahrenskosten und eine mögliche Zwangsvollstreckung zu vermeiden. Ist die Forderung zum Teil berechtigt, sollten Sie diesen Teil begleichen.

3.3. Widerspruch Inhalt

Ist die Forderung Ihrer Ansicht nach zu Unrecht erhoben, so können Sie Widerspruch einlegen; der Widerspruch kann sich auch auf einen Teil der Forderung beschränken. Dies müssen Sie schriftlich bei dem Gericht tun, das den Mahnbescheid erlassen hat. Dazu können Sie den dem Mahnbescheid beigelegten Vordruck verwenden. Beachten Sie hierbei die Frist von 2 Wochen (im arbeitsgerichtlichen Mahnverfahren 1 Woche) ab Zustellung des Mahnbescheides. Diese Frist kann auch auf Antrag nicht verlängert werden. Ein verspäteter Widerspruch wird allerdings als Einspruch gegen den auf der Grundlage des Mahnbescheids ergangenen Vollstreckungsbescheid gewertet.

Nach rechtzeitigem Widerspruch wird das Verfahren auf Antrag an das für den Rechtsstreit zuständige Gericht abgegeben. Dies ist in der Regel das Gericht, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben. Das Verfahren wird in einen Zivilprozess übergeleitet. Bei arbeitsgerichtlichen Mahnverfahren findet eine solche Abgabe nicht statt; als Prozessgericht entscheidet auf Antrag das Gericht, bei dem bereits das Mahnverfahren durchgeführt wurde.

3.4. Vollstreckungsbescheid Inhalt

Haben Sie nicht oder nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt und auch die Forderung nicht bezahlt, ergeht gegen Sie entsprechend dem Antrag des Gläubigers ein Vollstreckungsbescheid. Der Vollstreckungsbescheid enthält neben der eigentlichen Forderung des Gläubigers auch noch die inzwischen angefallenen Kosten und Gebühren. Wird der Vollstreckungsbescheid durch den Gerichtsvollzieher zugestellt, kann dieser sofort nach Zustellung bei Ihnen die Zwangsvollstreckung durchführen.

3.5. Einspruch Inhalt

Sie können gegen den Vollstreckungsbescheid innerhalb von 2 Wochen (im arbeitsgerichtlichen Mahnverfahren 1 Woche) - wiederum ab Zustellung - schriftlich Einspruch bei Gericht einlegen.

3.6. Aber beachten Sie Inhalt

Die Zwangsvollstreckung unterbleibt trotz der Einlegung eines Einspruchs nur dann, wenn sie vom Gericht auf Ihren besonderen Antrag (unter Umständen gegen Sicherheitsleistung) einstweilig eingestellt wird. Im arbeitsgerichtlichen Mahnverfahren müssen Sie dazu glaubhaft machen, dass die Vollstreckung Ihnen einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. Auf den rechtzeitigen Einspruch hin wird nun der Rechtsstreit an das zuständige Prozessgericht abgegeben; das ist in der Regel das Gericht, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben. Bei arbeitsgerichtlichen Mahnverfahren findet eine solche Abgabe nicht statt; Prozessgericht ist das Gericht, bei dem bereits das Mahnverfahren durchgeführt wurde.

In schwierigen Fällen empfiehlt sich auch hier die umseitig bereits erwähnte Rechtsberatung